

KM

Nr. 96 · Dezember 2014 · ISSN 1610-2371

Das Monatsmagazin von Kulturmanagement Network

*Kultur und Management im Dialog*

alles, was  
RECHT  
ist



## Liebe Leserinnen und Leser,

„ich kenne meine Rechte!“ – ein beliebter Satz bei nickeligen Nachbarschaftsstreitereien, bei Polizeikontrollen nach alkoholgeschwängerten Rangeleien und auch sonst schnell ausgesprochen, wenn es um das subjektive Einschätzen einer Rechtslage geht. Doch wie oft liegt man völlig daneben! Hinzu kommt, der Gesetzgeber schläft nicht. Gefühlt werden 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze entworfen und erlassen. Einen Weihnachtsfrieden gibt es hier scheinbar nicht. Sich aktuell zu halten ist eine klassische Sisyphosaufgabe – nicht umsonst muss sich selbst ein tiefgründig ausgebildeter Jurist spezialisieren, um nur eines der Fachgebiete, das die Rechtswelt so bietet, wirklich zu beherrschen.

Dennoch: Sich mit Recht und Ordnung beschäftigen zu müssen, bleibt nicht aus und das betrifft die Arbeit aller Kulturschaffender. Die Rechtsbereiche, mit denen sie es zu tun haben, sind vielfältig. Sie reichen von Arbeits- und Personalrecht bis hin zu Vertrags- und Versicherungsrecht, und sie werden mit jeder Sonderveranstaltung zahlreicher. Der Fall Gurlitt hat spektakulär gezeigt, wie weitreichend dessen Folgen sind und noch sein können.

Es gilt: Ein gewisser Grad an Rechtsgrundwissen ist immer hilfreich. Doch meist ist der Rat eines Fachmannes unablässig – und es sollten alle im Gefühl haben, wann dieser angeraten ist und wie man ihnen auf Augenhöhe begegnen kann. Denn die Konsequenzen einer falschen Einschätzung können persönlich wie auch für die Einrichtung schmerzhaft sein.

Und noch eines kommt hinzu: Die Entwicklungen des Internets. Die Fragen rund um Persönlichkeits- und Urheberrecht in der digitalen Welt halten die Politik und auch den Kulturbetrieb seit Jahren in Atem. Die Unsicherheiten sind immer noch groß und wachsen stetig. Ein Ende der Diskussionen ist nicht in Sicht. Umso wichtiger ist es, dass sich der Kulturbetrieb weiterhin politisch einmischt, denn die Entscheidungen – so z.B. bei internationalen Verträgen wie TTIP – werden direkten Einfluss haben – und haben sie bereits.

Die Beiträge in dieser Ausgabe unseres KM Magazins sind ein Ausschnitt dessen, was alleine im Jahr 2014 wichtig war und für das Jahr 2015 wichtig wird. Eine Lektüre, die sich lohnt.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen des gesamten Teams von Kulturmanagement Network, eine frohe, gelassene Weihnachtszeit und einen rauschenden Abschluss 2014 sowie einen furiosen Start ins neue Jahr – bleiben Sie uns gewogen.

Ihr Dirk Schütz



## Schwerpunkt

*Alles was Recht ist*

### THEMEN & HINTERGRÜNDE

#### **Von Narren, Morsetelegraphen und Mikrobiologen**

Der neue Schutz des immateriellen Kulturerbes in Deutschland

*Ein Beitrag von Sophie Lenski*

..... Seite 4

#### **Kulturelles Erbe**

Neue Wege und Sackgassen

*Ein Beitrag von Paul Klimpel*

..... Seite 9

#### **Der Stream ist das neue Vinyl**

Neue Entwicklungen im Musikmarkt

*Ein Beitrag von Knut Eigler*

..... Seite 12

#### **Das A und O - immer aktuell bleiben**

Neuerungen im Veranstaltungsrecht

*Ein Beitrag von Thomas Waetke*

..... Seite 15

#### **Rechtsprechung stärkt Rechte von Designern!**

Der Bundesgerichtshof senkt die Anforderungen für den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst

*Ein Beitrag von Nicole Schmidt*

..... Seite 19

#### **Folgen der Causa Gurlitt**

*Ein Beitrag von Kian Fathieh*

..... Seite 21

### KOMMENTAR

#### **Neue Technologien, die Gesellschaftsordnung und das Rechtssystem**

*Ein Kommentar von Frans van der Reep*

..... Seite 24

## KM – der Monat

### KM KOLLOQUIUM

#### **Philosophie, Kulturreflexion und Doing Culture**

Zwei Kulturstudiengänge an der Universität Witten/Herdecke

*Ein Beitrag von Matthias Kettner*

..... Seite 27

### EX LIBRIS

#### **Kulturtouristen im Rampenlicht**

*Eine Rezension von Lara Buschmann*

..... Seite 30

### IMPRESSUM

..... Seite 33



PROF. DR. SOPHIE

LENSKI

studierte Rechtswissenschaften in Berlin, Rom und Paris, nach der Promotion an der HU Berlin und der Habilitation an der LMU München zum Thema „Öffentliches Kulturrecht – Materielle und Immaterielle Kulturwerke Zwischen Schutz, Förderung und Wertschöpfung“ ist sie seit 2012 Inhaberin des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Medienrecht, Kunst- und Kulturrecht an der Universität Konstanz.

## Von Narren, Morsetelegraphen und Mikrobiologen

*Der neue Schutz des immateriellen Kulturerbes in Deutschland*

Bereits 2003 hat die UNESCO ein Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturguts verabschiedet. Zehn Jahre später wird auch in Deutschland nun eine Liste des schützenswerten Kulturguts erstellt - nicht ohne ein kompliziertes Verfahren. Prof. Dr. Sophie Lenski schildert dieses sowie die damit einhergehenden Herausforderungen für unser Magazin.

Ein Beitrag von Sophie Lenski

Nicht ganz ohne Spott wurde im letzten Jahr das Verfahren öffentlich begleitet, mit dem sich in Deutschland erstmals kulturelle Gruppen um die Aufnahme in das bundesweite Verzeichnis immateriellen Kulturerbes bewerben konnten. Tatsächlich findet sich unter den 128 Bewerbungen reichlich Buntes: „Heilen mit Bakterien“, deutsche Brotkultur, Morsetelegrafie, Kölner Karneval und Passionsspiele Oberammergau reihen sich teilweise recht unvermittelt nebeneinander. Voraussichtlich im Laufe dieses Monats werden die Einträge veröffentlicht, die im Wettbewerb um die Aufnahme in die nationale Liste erfolgreich waren. Hintergrund dieses Verfahrens ist der Beitritt Deutschlands zur UNESCO-Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes aus dem Jahr 2003. Nach zehn Jahren hat sich Deutschland durchgerungen, den völkerrechtlichen Vertrag zu unterzeichnen und damit am internationalen Schutz des immateriellen Erbes teilzuhaben.

Der Schutz des immateriellen Kulturerbes stellt sich dabei als ein weiterer Baustein einer gesellschaftlichen Entwicklung dar, in der Nationen, Gruppen und Individuen ihre kulturelle Identität als so fragil erleben und beschreiben wie nie zuvor. Der politische und rechtliche Umgang mit den Zeugnissen und Ausdrucksformen dieser Identität ist geprägt von einer – tatsächlichen oder imaginierten – Verusterfahrung oder doch zumindest der äußerst präsenten Angst, einer solchen Erfahrung ausgesetzt zu werden. Diese Angst wird maßgeblich auch als Folge kultureller Globalisierung begriffen. Gerade vor diesem Hintergrund offenbart sich in der Idee, die Bewahrung der kulturellen Identität zunehmend auf die globale Ebene zu transferieren, ein sehr grundlegendes Spannungsverhältnis zwischen nationaler, zum Teil auch regionaler Zuordnung von Kulturgütern und Kulturwerten einerseits und der Idee eines kulturellen Internationalismus andererseits.

Durch die UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes wird dieses Spannungsverhältnis noch verstärkt und in seiner Dimension erweitert. Derartiges immaterielles Erbe, d.h. „Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten, die Gemeinschaften, Gruppen



### ... Der neue Schutz des immateriellen Kulturerbes in Deutschland

und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen“, stellt sich einerseits als noch in viel stärkerem Maße kontextabhängig dar als materielle Kulturgüter. Andererseits lässt sich das immaterielle Erbe aber gerade durch Prozesse der Internationalisierung noch leichter dekontextualisieren.

Der politische Hintergrund dieses neuen Konzepts zum Schutz des immateriellen Erbes geht maßgeblich zurück auf die Kritik von UNESCO-Konventionsstaaten mit nicht westlicher kultureller Tradition an der Fokussierung der Welterbekonvention auf monumentale Bauwerke, die als zentrale Ausdrucksform vor allem der westlichen Kultur wahrgenommen wurden. In der konkreten Umsetzung dieser Idee griff die Konvention dabei auf entsprechende gesetzliche Vorhaben in Japan und Korea zurück.

Wesentliches Instrument der Konvention ist – wie schon bei der als Vorbild dienenden Welterbekonvention – die Erstellung von Listen mit besonders hervorgehobenen kulturellen Ausdrucksformen. Dabei zeichnet sich die Konvention durch eine insgesamt deutlich stärkere Zurücknahme der UNESCO gegenüber den Vertragsstaaten aus. Bereits bei der Identifikation der besonders listungswürdigen Elemente werden insofern qualitative Wertungen der UNESCO weitestgehend vermieden. Kriterium für die Aufnahme in die entsprechende Liste ist – anders als beim materiellen Erbe – gerade nicht ein „außergewöhnlicher universeller Wert“. Vielmehr wurde für die Liste des immateriellen Kulturerbes das Merkmal der „Repräsentativität“ als entscheidender Faktor zur Beurteilung der Listungswürdigkeit gewählt. Konkrete Rechtsfolgen werden an die Eintragung in die Liste dabei jedoch nicht geknüpft. In besonderem Maße sind daher im Bereich des immateriellen Kulturerbes die Vertragsstaaten selbst adressiert. Diese müssen alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Fortbestands des immateriellen Kulturerbes ergreifen, einschließlich der Ermittlung und der Dokumentation. Insbesondere sind die Staaten verpflichtet, ein oder mehrere Verzeichnisse des im Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zu erstellen.

In Deutschland droht das erhebliche Potential der Konvention dabei gerade in der innerstaatlichen Umsetzung verloren zu gehen. Bund und Länder haben sich auf ein mehrstufiges Verfahren geeinigt, das auf einer strengen föderalen Kontingentierung basiert. So soll im Rahmen der ersten Nominierungsrunde jedes Bundesland aus den bei ihm eingegangenen Bewerbungen bis zu zwei kulturelle Ausdrucksformen auswählen, die dann auf einer gesamtdeutschen Liste zusammengefasst werden. Darüber hinaus sollen bis zu zwei bundeslandübergreifende Ausdrucksformen in die Liste aufgenommen werden können. Werden hingegen staatenübergreifende Vorschläge eingereicht, geschieht dies unter voller Berücksichtigung des jeweiligen Länderkontingents der deutschen Seite. Aus dieser Liste von 34 kulturellen Ausdrucksformen sollen sodann zwei Nominierungen für die UNESCO-Liste des Repräsentativen Erbes ausgewählt werden.



### ... Der neue Schutz des immateriellen Kulturerbes in Deutschland

Diese Form der Umsetzung richtet sich erkennbar in erster Linie an die Autonomieinteressen der Bundesländer, indem sie die Anzahl an Listungen an den Ländergrenzen orientiert, ohne einen Bezug zur von der Konvention eigentlich in den Blick genommenen soziokulturellen Größe der Gemeinschaften innerhalb eines Hoheitsgebietes herzustellen. Schon aus quantitativen Gesichtspunkten ist es insofern nicht erklärbar, warum für ein Gebiet wie Bremen mit seinen etwa 650.000 Einwohnern genauso viele (bzw. wenige) kulturelle Praktiken schützens- und heraushebenswert sein sollen wie für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen mit seinen fast 18 Millionen Einwohnern. Die Anwendung der aus dem politischen Kontext wohlbekannten föderalen Proporzlogik führt hier dazu, dass die verschiedenen Gruppen mit dem von ihnen ausgeübten immateriellen Erbe in einen erheblichen Konkurrenzdruck gezwungen werden, der sowohl zwischen den Gemeinschaften innerhalb eines Bundeslandes als auch indirekt zwischen den Bundesländern wirkt. Zudem werden länder- und staatenübergreifende Bewerbungen durch den strengen Anrechnungsmechanismus eher behindert als gefördert.

Die lange Phase des Zweifels über eine Ratifizierung des Abkommens durch Deutschland wurde insofern gerade nicht genutzt, um ein kulturpolitisches Konzept zu entwickeln, welche Rolle das immaterielle Kulturerbe im innerstaatlichen kulturellen Gesamtgefüge spielen soll. Perspektivisch würde eine überzeugende Umsetzung der Konvention ohnehin eine verstärkte Einbindung der europäischen Ebene erfordern, der insofern eine wichtige Brückenfunktion im Spalt zwischen nationaler Bindung und kulturellem Internationalismus zukommen könnte. Die der Konvention ideell zugrundeliegende integrierende, identitätsstiftende Funktion, die vor allen Dingen vor dem Hintergrund der Erfahrungen nicht-westlicher Entwicklungsländer konzipiert wurde, scheint insofern im nationalen Kontext mitteleuropäischer Industrienationen mit ihrer kulturell vergleichsweise homogenen Bevölkerungsstruktur kaum die ihr ursprünglich zgedachten Wirkungen entfalten zu können. In Hinblick auf die europäische Kulturpolitik könnten von ihr gleichwohl wertvolle Impulse ausgehen und durch ihre Fokussierung auf soziale Gruppen eine stärkere Verankerung aus der Mitte der Gesellschaft erfahren als dies bei den bisherigen, eher auf europäische „Leuchttürme“ ausgerichteten Programmen zur „Europäischen Kulturhauptstadt“ und zur „Kultur 2007“ der Fall ist. Voraussetzung dafür wäre allerdings, dass die Umsetzung tatsächlich auch unter Rückgriff auf entsprechende Verankerungen in den sozialen Gruppen erfolgte und nicht die in Deutschland gerade zu beobachtenden Bürokratisierungstendenzen auf europäischer Ebene fortsetzte.

Darüber hinaus könnte das Konzept jedoch vor allen Dingen genutzt werden, um über gemeinsame europäische Eintragungen sowohl die identitätsstiftende und -fördernde Zielrichtung der UNESCO voranzutreiben als auch dem kulturpolitischen Auftrag der Union Rechnung zu tragen. Wenn die Union einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhe-



### ... Der neue Schutz des immateriellen Kulturerbes in Deutschland

bung des gemeinsamen kulturellen Erbes leisten soll, so lässt sich diese Aufgabe kaum besser als über gemeinsame Identifizierung und ggf. Nominierung immateriellen Kulturerbes erreichen. Statt also, wie zunächst geschehen, als einzigen europäischen Karneval denjenigen im belgischen Binche für die Liste des Repräsentativen Erbes zu benennen, dessen Vertreter sich rühmen, gerade in Abgrenzung zum Karneval in Rio und in Venedig den einzigen international ausgezeichneten Karneval zu besitzen, und diesem nun möglicherweise eigene deutsche Vorschläge des rheinischen Karnevals oder der schwäbisch-alemannischen Fastnacht entgegen zu stellen, böte die gemeinsame Nominierung eines europäischen Karnevals gerade die Möglichkeit, gemeinsame europäische Kulturlinien herauszuarbeiten und gleichzeitig die regionalen (und zum Teil staatenübergreifenden) Traditionen zu bewahren. Für die deutsche wie für die europäische Kulturlandschaft wäre dadurch vermutlich mehr gewonnen als durch die nationale Auswahl zwischen Brotkultur und Morsetelegrafie. ¶

### ZUM WEITERLESEN

- Sophie Lenski, *Batik in Bethlehem, Hikaye in Hannover: Der rechtliche Schutz des Kulturerbes zwischen kulturellem Internationalismus und nationaler Identität*, Nomos-Verlag, 2014
- Sophie Lenski, *Öffentliches Kulturrecht. Materielle und immaterielle Kulturwerke zwischen Schutz, Förderung und Wertschöpfung*, Mohr Siebeck Verlag, 2013

# » FÜR DIE BEVORSTEHENDE WEIHNACHTSZEIT WÜNSCHEN WIR IHNEN VIELE GESCHENKE!

Das schönste Geschenk einer jeden Kulturorganisation ist das passende Personal. Gerne helfen wir Ihnen im nächsten Jahr bei der Suche und Gewinnung qualifizierter Persönlichkeiten.

Getreu unserem Motto: Passt perfekt!«



**IHR PROF. DR. OLIVER SCHEYTT**



**IHR DIRK SCHÜTZ**



Foto: CC BY 4.0 Jürgen Keiper

**DR. PAUL  
KLIMPEL**

studierte Jura in Bonn und München und Philosophie, Psychologie und Sozialwissenschaften an der Jesuitischen Hochschule für Philosophie. Referendariat und Dissertation in Berlin. 2002 kam er zur Stiftung Deutsche Kinemathek, deren Verwaltungsdirektor er von 2006 bis 2011 war. Zudem war er Geschäftsführer des Netzwerks Mediatheken. Seit 2011 koordiniert er den Bereich kulturelles Erbe im Internet & Gesellschaft Collaboratory, e.V., seit März 2012 arbeitet er als Rechtsanwalt. 2013 leitete er eine interdisziplinäre Expertengruppe zur digitalen Langzeitarchivierung, die den „Berliner Appell zum Erhalt des digitalen Kulturerbes“ formulierte.

## Kulturelles Erbe

### Neue Wege und Sackgassen

Die in der Deutschen Digitalen Bibliothek verzeichneten Objekte haben im November 2014 die Zehn-Millionen-Grenze überschritten. Allerdings ist die Handhabung der Rechte in Deutschland nach wie vor mühsam.

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Paul Klimpel

Viele große und kleine Projekte bilden die Grundlage, sodass der Reichtum des kulturellen Erbes in der digitalisierten Welt mit neuer Kraft in die Gesellschaft zurückwirken kann. Ein Vergleich mit erfolgreichen Digitalisierungsprojekten im Ausland macht aber auch deutlich, dass sich die Rahmenbedingungen hier – besonders in rechtlicher Hinsicht – als Hemmschuh erweisen.

Die großen Projekte der Massendigitalisierung von Bibliotheksbeständen in den USA – etwa das Google-Books-Projekt mit über 20 Millionen oder das Internet Archive mit 6 Millionen digitalisierten Büchern – sind nur möglich, weil dort mit dem Fair-Use-Prinzip eine rechtliche Voraussetzung für ein solches Vorgehen gegeben ist, die es in Deutschland nicht gibt. Auch das norwegische Bokhylla-Projekt, in dem die gesamten Bestände der Nationalbibliothek bis 2017 digitalisiert und anschließend online gestellt werden, ist nur möglich mit erweiterten kollektiven Lizenzen (Extensive Collective Licences). Dieses Instrument erlaubt, durch Vereinbarungen mit der Verwertungsgesellschaft eine solide Grundlage für die Nutzung zu schaffen. Damit müssen nicht mehr für jedes Werk aufs Neue die Rechte geklärt und abgegolten werden.

Auch in Deutschland geht man bei vergriffenen Werken den pragmatischen Weg, Bibliotheken gegen Zahlung an die entsprechende Verwertungsgesellschaft Digitalisierung und Online-Stellung von Beständen zu erlauben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür wurden 2014 geschaffen und von den Bibliotheken begrüßt. Da Rechte nicht mehr aufwändig für jedes einzelne, vergriffene Buch geklärt werden müssen, ist jetzt auch die massenhafte Digitalisierung von Bibliotheksbeständen möglich.

### Gesetzliche Regelung für verwaiste Werke

Zeitgleich wurden auch Regelungen zu verwaisten Werken geschaffen, bei denen der Urheber oder sein Rechtsnachfolger nicht bekannt oder lokalisierbar sind. Diese konnten bisher durch Gedächtnisinstitutionen nicht genutzt werden, weil die dafür notwendigen Rechte nicht geklärt werden konnten. Das Problem ist seit langen bekannt, seit über zehn Jahren haben Museen und Archive auf eine gesetzliche Regelung gedrungen. Schließlich war es die EU, die mit ihrer Richtlinie zu verwaisten Werken den Mitgliedsstaaten aufgab, eine solche Regelung zu schaffen, und die Bundesrepublik hat die Regelung als erstes Land auch umgesetzt. Durch die neu ins Urheberrechtsgesetz



### ... Kulturelles Erbe - Neue Wege und Sackgassen

aufgenommenen Bestimmungen soll Rechtssicherheit bei der Digitalisierung des kulturellen Erbes geschaffen werden. Das war erklärtes, politisches Ziel. Die damalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger erklärte in einer Pressemitteilung im Juni 2013: „Zukünftig können verwaiste Werke in Bibliotheken, Archiven und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten digitalisiert und ins Internet gestellt werden.“ Und der ehemalige Staatsminister der Bundesregierung für Kultur und Medien, Bernd Neumann, meinte im September 2013: „Ich bin froh, dass wir dieses wichtige Vorhaben meiner kulturpolitischen Agenda in dieser Legislaturperiode erfolgreich umsetzen konnten. Das Gesetz ist ein Meilenstein bei der Erleichterung des Zugangs zu unserem kulturellen Erbe. Mit dieser Regelung schaffen wir eine solide Rechtsgrundlage für die Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen bei der Nutzung verwaister und vergriffener Werke.“

### Für die Praxis bisher ungeeignet

In der Praxis indes haben sich die neuen Regelungen nicht bewährt: Bisher hat keine einzige Gedächtnisinstitution von der neu ins Urheberrecht aufgenommenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den aufwändigen Weg von sorgfältiger Suche, Dokumentation und Registrierung zu gehen, um ein Werk digitalisieren und online zugänglich machen zu dürfen. Eine Erlaubnis übrigens, die nur solange gilt, wie der unbekannte Rechteinhaber nicht wieder auftaucht. In diesem Fall muss sogar für die erfolgte Nutzung gezahlt werden – ein Damoklesschwert, unter das sich die finanziell meist klammen Museen, Archive und Bibliotheken nicht begeben wollen. Und so verwundert es nicht, dass in den betroffenen Einrichtungen die Regelung zu verwaisten Werken kritisch gesehen wird. Dr. Dietmar Preissler, Sammlungsdirektor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, beispielsweise erklärt: „Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der ‚verwaisten Werke‘ sind für die Arbeit in einem zeithistorischen Museum mit Objekten, die von der Schutzfrist berührt sind, nicht hilfreich.“

### Innovative Projekte brauchen eine sinnvolle Rechtslage

Ein Vergleich der Regelungen von verwaisten und vergriffenen Werken ist wichtig, um das rechtliche Kernproblem der Massendigitalisierung von kulturellem Erbe zu verstehen. Durch die Regelung zu den vergriffenen Werken wird die aufwändige und kostenintensive detaillierte Prüfung der urheberrechtlichen Situation eines Werkes überflüssig, es reicht die Zahlung an eine Verwertungsgesellschaft. Für verwaiste Werke hingegen wird weiterhin eine Einzelrechteklärung verlangt. Einzelrechteklärung und Massendigitalisierung sind aber unvereinbar.

Für Bücher überlagert in Deutschland die sinnvolle Regelung zu vergriffenen Werken die untaugliche zu den verwaisten. Da Bücher, deren Rechteinhaber unbekannt oder nicht lokalisierbar sind, (in der Regel) auch vergriffen sind, greift die Regelung zu vergriffenen Werken auch bei verwaisten Büchern.



### ... Kulturelles Erbe - Neue Wege und Sackgassen

Allerdings besteht das kulturelle Erbe nicht nur aus Büchern. Solange es in Deutschland keine Rahmenbedingungen gibt, die Massendigitalisierung ermöglichen und die Rechteklärung für buchstäblich jedes einzelne Objekt überflüssig machen, werden interessante und innovative Projekte zur Digitalisierung des kulturellen Erbes nicht das Ausmaß erreichen können, das sie in anderen Ländern bereits haben.

Doch das norwegische Beispiel macht Mut. Dort gibt es nur sehr wenige Ausnahmen, in denen Rechteinhaber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, einzelne Werke aus dem Bokhylla-Programm zu entfernen. Denn es sind vor allem die Autoren, die das Projekt unterstützen: Ihnen wird durch die Lizenzierung eine Einnahmemöglichkeit für Werke eröffnet, die sonst nicht oder nur schwer verwertet werden können. Es bleibt zu hoffen, dass zukünftig auch in Deutschland die Kreativen die Museen, Archive und Bibliotheken stärker in ihrem Bemühen unterstützen, in der digitalen Welt das Bewusstsein für den Reichtum unseres kulturellen Erbes in der Gesellschaft wach zu halten. 



- Anzeige -

**FFN**  
HOCHSCHULE HEILBRONN  
TECHNIK WIRTSCHAFT INFORMATIK  
Campus Künzelsau  
Reinhold-Würth-Hochschule

**Cultural Management Without Borders**  
**The Internationalization of Cultural Management and Cultural Management Education**

Please find more information on speakers, workshops, and application deadline online  
[www.hs-heilbronn.de/culturalmanagement2015](http://www.hs-heilbronn.de/culturalmanagement2015) or  
[www.fachverband-kulturmanagement.org](http://www.fachverband-kulturmanagement.org)

9th ANNUAL CONFERENCE OF  
**THE ASSOCIATION OF CULTURAL MANAGEMENT IN GERMANY, AUSTRIA AND SWITZERLAND**

15th - 17th January 2015  
Heilbronn University – Campus Künzelsau



## RECHTSANWALT KNUT EIGLER

ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Partner der Kanzlei Berndorff Rechtsanwälte in Berlin. Er ist Mitautor der Bücher „Musikrecht - Die Antworten“ (PPV Medien, 7. Auflage 2013) und „Designrecht - Die Antworten“ (PPV Medien, 2006) und beschäftigt sich überwiegend mit Vertragsgestaltungen und Rechtsstreitigkeiten in der Musik- und Veranstaltungsbranche. Neben den Künstlern und Produzenten vertritt er u. a. Konzertagenturen, Musikverlage und Plattenlabels. Während seines Studiums und Referendariats in Berlin und New York lernte er als Musiker und Veranstalter auch die praktische Seite kennen.

# Der Stream ist das neue Vinyl

## Neue Entwicklungen im Musikmarkt

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Knut Eigler

Seit der Jahrtausendwende hat sich der Markt für Tonträger weltweit in etwa halbiert. Damit ist der Musikmarkt innerhalb der Medienbranche der Bereich, der sich als erster den digitalen Herausforderungen stellen musste. Dies hat zu mehreren gravierenden Umwälzungen geführt. Die Zahl der Major-Plattenfirmen ist von fünf auf nur noch drei gesunken. Gleichzeitig hat die Bedeutung der Majors massiv abgenommen. Ihr Marktanteil hat sich zu Gunsten der unabhängigen kleineren Labels und der immer häufiger selbstvermarktenden Künstler verringert. Wichtiger aber noch ist die Verschiebung dahingehend, dass die entscheidenden Player nicht mehr die Labels sind, die den Künstler auswählen und aufbauen, sondern die Zugangsvermittler zum Hörer wie iTunes, YouTube oder Spotify. Tatsächlich haben diese innerhalb ihrer Geschäftsmodelle Marktanteile erreicht, von denen einzelne Major-Labels zu ihren besten Zeiten niemals zu träumen wagten.

### YouTube: Einbindung auf eigene Website zulässig

YouTube steht global für rund die Hälfte aller Views von Musikvideos. Neben den offiziellen Videos der Künstler kommen unzählige autorisierte Konzertschnitte hinzu. Das zahlenmäßig größte Angebot besteht jedoch aus nichtprofessionellem Filmmaterial, welches die User hochladen, seien es wackelige Handy-Konzertaufnahmen der Originalkünstler oder neuartige Eigeninterpretationen von den Nutzern selber. Daneben gibt es bei YouTube alle Arten von Filmmaterial zu sehen, die primär keinen Bezug zur Musik aufweisen.

Ein derartig breites Repertoire kann und soll aus Sicht von YouTube zur Erzielung maximaler Reichweite und damit einhergehender Werbeerlöse möglichst umfassend genutzt werden. Allerdings sind die Produzenten der eingestellten Filme nicht immer der gleichen Ansicht. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hatte kürzlich zu entscheiden, ob eine Einbindung eines auf YouTube gespeicherten Videos auf einer Website durch das sogenannte Framing eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Die Klägerin stellt Wasserfiltersysteme her und ließ zu Werbezwecken einen kurzen Film über das Thema Wasserverschmutzung produzieren. Damit ist sie als Filmproduzentin Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an diesem Film. Der Film war auf YouTube abrufbar, war dort allerdings von der Klägerin gar nicht eingestellt worden. Die Beklagten sind für ein mit der Klägerin im Wettbewerb stehendes Unternehmen tätig. Auf ihren eigenen Websites werben sie für die von ihnen vertriebenen Produkte. Zudem war der Film der Klägerin im Wege des Framing



### ... Neue Entwicklungen im Musikmarkt

abrufbar. Beim Framing ist auf der Website des Anbieters ein Videoplayer eingebunden, über den der Film angeschaut werden kann, wobei der Film nicht auf dem Server dieser Website sondern extern gespeichert ist. Bei einem Klick auf einen Link wird der Film vom Server von YouTube abgerufen und in einem auf der Website der Beklagten erscheinenden Rahmen - englisch „Frame“- abgespielt. Die Klägerin machte geltend, dass ihre Rechte an dem Film durch das Framing verletzt seien, da eine Vervielfältigung vom YouTube-Server auf die Websites der Beklagten vorläge. Sie wollte die Einbindung ihres Films auf den Websites der Konkurrenz verbieten lassen.

Der in Deutschland mittlerweile in dritter Instanz geführte Rechtsstreit wurde vom Bundesgerichtshof dem Europäische Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die EuGH-Richter verneinten die Ansprüche der Klägerin und sahen somit keinen Urheberrechtsverstoß. Grundsätzlich sei Framing keine urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlung. Nur ausnahmsweise könne etwas anderes gelten, wenn das Werk einem neuen Publikum eröffnet wird oder nach einem speziellen technischen Verfahren wiedergegeben wird. Dabei merkt das Gericht zur Ausweitung auf ein neues Publikums ausdrücklich an, dass die Einstellung eines frei zugänglichen Werkes in das Internet sich „an alle Internetnutzer als Publikum“ richte. Damit ist das Argument vom Tisch, dass verschiedene Websites unterschiedliche Zielgruppen ansprechen. Ausreichend sei, dass ein Werk grundsätzlich von Jedermann im Internet auffindbar ist. Diese Sichtweise des EuGH muss vom deutschen BGH jetzt bei seinem Urteil berücksichtigt werden. Sie führt jedenfalls erstmal zu einer Rechtssicherheit und Toleranz gegenüber geframten Links auf fremde urheberrechtlich geschützte Inhalte. Damit wäre auch die Einbindung von Musikvideos oder Konzertmitschnitten auf anderen Websites als denen, auf denen das Video originär gespeichert ist, mittels Framing grundsätzlich erlaubt.

### Streaming is the new download

2014 hat den Trend zu einem beschleunigten Formatwechsel bei den Tonträgern unter Beweis gestellt. Schellack-Platten waren etwa 50 Jahre lang das maßgebliche Tonträgerformat, die dann für rund 30 Jahre durch die Vinyl-Schallplatten abgelöst wurden. Die Herrschaft der CD dauerte schon nur noch 20 Jahre. Während sie in einigen Ländern weitgehend verschwunden ist, bleibt die CD in Deutschland und Japan aber der größte Umsatzbringer. Musik-Downloads schienen dafür in vielen Ländern wie den USA das wichtigste Medium für Musik zu werden. Diese Entwicklung ist aber nach nur wenigen Jahren schon wieder zu Ende. Streaming repräsentiert in Schweden und Norwegen bereits einen Marktanteil von 80 Prozent. Das signifikante in Skandinavien ist, dass parallel dazu sogar die gesamten Umsätze der Musikindustrie nach langen trostlosen Jahren dort wieder leicht zulegen. Die übrigen Länder hinken in der Entwicklung zum Streaming weit hinterher, aber die Tendenz geht klar in diese Richtung. Streaming macht in Deutschland



### ... Neue Entwicklungen im Musikmarkt

bislang noch weniger als 10 Prozent des Tonträgerumsatzes aus. Während die Umsätze und Nutzerzahlen für Streaming-Dienste rasant zunehmen, nehmen in vielen Ländern die Verkäufe von Downloads deutlich ab.

Apple, mit iTunes weltweit klarer Marktführer im Bereich des Musik-Downloads, reagiert auf seine Absatzrückgänge und hat im Sommer deshalb die Firma Beats übernommen. Zwar hat Beats in erster Linie den Kopfhörer-Markt durcheinander gewirbelt, aber es unterhält in den USA auch einen Streaming-Dienst. Dieser soll in Kürze bei iTunes integriert werden und damit das Angebot von Download und Streaming über eine Plattform ermöglichen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt für die Etablierung eines Formats ist dessen Berücksichtigung bei der Ermittlung der Charts. Seit diesem Jahr werden Streamings sowohl in Deutschland als auch in den USA für die Hitparaden mitgezählt. Da sich das Streaming immer auf einen einzelnen Titel bezieht, kommt es jetzt regelmäßig zu dem Phänomen, dass bis zu vier oder fünf Titel eines erfolgreichen Albums gleichzeitig in den Single-Charts auftauchen. Diese Titel wurden offiziell gar nicht als Singles veröffentlicht, werden aber beim Durchhören des Albums am häufigsten gestreamt.

Nicht alle Künstler sind mit dieser Hinwendung zum Streaming zufrieden. Die momentan in den USA erfolgreichste Künstlerin Taylor Swift hat kürzlich ihr Repertoire genauso aus den Streaming-Diensten entfernen lassen, wie hierzulande z.B. die Kölner Band Erdmöbel. Diese wandten sich in einem Interview insbesondere dagegen, dass ihre Musik als Bonus zu Handy-Verträgen verschenkt werde. Dies nütze ausschließlich dem Handy-Anbieter, bringe dem Künstler aber überhaupt nichts.

### Neu: Die Verwertungsgesellschaft für Veranstalter

Nach zehn Jahren Vorbereitungsarbeiten wurde jetzt eine neue Verwertungsgesellschaft für Veranstalter, die „Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten“ zugelassen. Den Veranstaltern von Konzerten steht genauso wie dem Film- oder Musikproduzenten ein eigenes Leistungsschutzrecht nach dem Urheberrechtsgesetz zu. Sollte von einem Konzert ein Ton- oder Filmmitschnitt erfolgen, stehen die Rechte daran sowohl den aufführenden Musikern als auch dem Veranstalter des Konzertes zu. Dieses Recht ist zwar nicht neu, aber es wurde bislang wenig beachtet und hat den Veranstaltern vor allem keine nennenswerten Erlöse eingebracht. Da die Auswertung der Konzertaufnahmen für die Veranstalter im Einzelnen schwer nachvollziehbar ist, können diese Rechte künftig zentral gebündelt durch die neue Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden. Diese verteilt ihre Erlöse an die Veranstalter, die bei ihr Mitglied sind. Neben der Ausstrahlung von Live-Mitschnitten in Radio und Fernsehen oder der Auswertung auf DVDs, dürfte die größte Einnahmequelle wohl bei den Videoplattformen wie YouTube, Vevo oder Vimeo gesehen werden. Hier dürften jedoch noch zähe Verhandlungen anstehen, ehe diese bereit sein werden, irgendwelche Zahlungen zu leisten. ¶





RECHTSANWALT  
THOMAS WAETKE

Fachanwalt für Urheber-  
und Medienrecht, Justitiar  
des Bundesverbandes Veran-  
staltungssicherheit

([www.bvvs.org](http://www.bvvs.org)). Thomas

Waetke ist Herausgeber und

Autor des Internetblogs

[www.eventfaq.de](http://www.eventfaq.de), wo Leser

zahlreiche tagesaktuelle

Nachrichten und juristische

Kommentierungen finden.

# Das A und O - immer aktuell bleiben

## Neuerungen im Veranstaltungsrecht

Das Veranstaltungsrecht beschäftigt sich mit rechtlichen Fragestellungen rund um die Veranstaltung. Eine Vielzahl unterschiedlicher Regelwerke sind von den Verantwortlichen zu kennen und umzusetzen. Die Besonderheit der Veranstaltung liegt jedoch oftmals darin, dass es zwar sich wiederholende Veranstaltungen gibt, oft mit wechselndem Publikum, oft auch wechselndem Personal, neuen Künstlern und auch anderen Dienstleistern. Ebenso zahlreich gibt es aber auch Veranstaltungen, die zwar im Ablauf immer ähnlich sind, jedoch in wechselnden Veranstaltungsorten stattfinden. Diese stetigen Veränderungen stellen daher besondere Anforderungen an Veranstalter und Verantwortliche einer Veranstaltung. Hinzu kommen ständige Entwicklungen im Bereich der Veranstaltungstechnik und Veranstaltungssicherheit. Dieser Beitrag soll ein kurzer Überblick über die wichtigsten Änderungen 2014 geben.

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Thomas Waetke

### Versammlungsstättenverordnung

Im Jahr 2014 wurde die neue Musterversammlungsstättenverordnung notifiziert. Das Bundesland Schleswig-Holstein hat das neue Muster bereits in Landesrecht umgesetzt. Bayern hatte schon zuvor eine der wesentlichen Änderungen in seine Versammlungsstättenverordnung übernommen: Nach dem neuen Muster, nun eben auch schon in Bayern und Schleswig-Holstein, fallen Freiluftveranstaltungen, die nur durch einen Bauzaun umgrenzt sind, nicht mehr unter das Sonderbaurecht. Künftig fallen nur noch Freiluftveranstaltungen unter die Verordnung, die u.a. durch feste Tribünen umgeben sind (z.B. Amphitheater). Damit entfällt für Freiluftveranstaltungen auf der Wiese, die durch einen Bauzaun abgegrenzt werden, die Zuständigkeit der Baubehörden (solange es keine Fliegenden Bauten oder andere baulichen Anlagen gibt). Für solche Veranstaltungen sind nun die Polizei- bzw. Ordnungsbehörden zuständig.

Neu in dem Muster ist auch das Erfordernis eines Räumungskonzeptes, ebenso können künftig bei Veranstaltungen mit stehendem Publikum durchaus mehr als nur 2 Personen pro Quadratmeter gerechnet werden.

### Fotos von Besuchern

Der Bundesgerichtshof hat 2014 eine bahnbrechende Entscheidung zum Persönlichkeitsrecht getroffen. Das „Persönlichkeitsrecht“ greift, wenn eine Person erkennbar auf einem Foto zu sehen ist. Vor allem das Fotografieren auf einer Veranstaltung ist problematisch: Unter welchen Voraussetzungen



### ... Neuerungen im Veranstaltungsrecht

dürfen Besucher und Gäste fotografiert oder gefilmt werden? Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass auch das Sommerfest einer Mietergenossenschaft ein sogenanntes Ereignis der Zeitgeschichte mit zumindest lokaler Bedeutung ist. Daher müssten es Besucher des Festes dulden, dass sie fotografiert und die Fotos veröffentlicht würden. Leider hat sich der Bundesgerichtshof nicht dazu geäußert, ob diese Fotos (bei Veranstaltungen mit nur lokaler Bedeutung) dann überregional oder gar weltweit (Internet) veröffentlicht werden dürfen.

### Unfallverhütung

Die Unfallverhütungsvorschriften haben eine neue Bezeichnung erhalten. Was früher „Berufsgenossenschaftliche Vorschrift“ hieß, heißt heute „DGUV Vorschrift“. Die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften wurden unter der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zusammengefasst und haben auch neue Nummerierungen erhalten.

### Kuchen auf dem Vereinsfest

Kurzzeitig wähte man das Aus aller Vereinsfeste, nachdem bekannt wurde, dass aufgrund einer EU-Verordnung künftig auch Kuchen bei Vereinsfesten mit einer schriftlichen Erläuterung von allergenen Stoffen versehen werden müssten. Nun stellte aber die EU klar, dass die neuen Regelungen nicht für ehrenamtliche „Bäcker“ gelten solle, die privat ab und zu einen Kuchen spenden.

### Antidiskriminierung

Immer öfter werden Veranstalter oder Vermieter wegen Diskriminierung ihrer Gäste verurteilt. Die meisten Fälle betreffen Ausländer, denen aufgrund ihrer Hautfarbe der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt wird. Jüngst wurde aber auch der Vermieter einer Location verurteilt, der einem homosexuellen Hochzeitspaar die Vermietung verweigert hatte.

### Mindestlohn

Ab dem 1. Januar 2015 gilt das Mindestlohngesetz, das auch für Beschäftigte in der Veranstaltungsbranche einen Mindestlohn vorschreibt. Der Gesetzgeber hat bereits angekündigt, noch 2015 ein Gesetz zu erlassen, das eine Umgehung des Mindestlohns durch Scheinwerkverträge erschweren soll.

### Betriebsveranstaltungen

Der Gesetzgeber plant in 2015 Änderungen im Steuerrecht bei Betriebsveranstaltungen. So soll u. a. die Freigrenze von 110 auf 150 Euro angehoben werden. Was sich auf den ersten Blick als positive Änderung für den Arbeitgeber liest, ist bei genauem Hinsehen aber genau das Gegenteil: der Bundesfinanzhof hatte bisher entschieden, dass Nebenkosten der Betriebsveranstaltung, die nicht direkt dem Arbeitnehmer zu Gute kommen (z. B. die Kosten der organisierenden Eventagentur) nicht in die 110 Euro hineinzurechnen sind. Im Rahmen der



### ... Neuerungen im Veranstaltungsrecht

geplanten Anhebung der Freigrenze soll aber auch die Bemessungsgrundlage erheblich erweitert werden, sodass letztlich auch Kosten hinzuzurechnen sind, die dem Arbeitnehmer eben nicht unmittelbar zufließen.

### Klage auf Wiederholung der Hochzeitsfeier

Eine interessante Klage ist beim Landgericht Köln anhängig: ein Brautpaar verklagt einen Videoproduzenten, der den Auftrag hatte, die Hochzeitsfeier zu filmen. Für die pompöse Feier hat das Paar lange und viel gespart, beim Schneiden des Videomaterials hat der Produzent aber das gesamte Material unwiederbringlich zerstört. Nun geht es vor Gericht um die Frage, ob der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Bezahlung der Wiederholung der Hochzeitsfeier verlangen darf.

### Umsatzsteuer bei privater Hochzeit

Erbringt ein Hochzeits- oder Trauerredner eine theaterähnliche Leistung, so kann er sein Honorar mit nur 7 % statt der üblichen 19 % Umsatzsteuer berechnen (§ 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG). Das Finanzgericht Nürnberg hatte aber entschieden, dass die Steuerbegünstigung dann nicht gilt, wenn sich die Veranstaltung nicht an die Allgemeinheit richtet. Der Redner musste seine Gage also mit 19 % Umsatzsteuer berechnen. Inwieweit dieses Urteil auch Firmenveranstaltungen (die sich auch nicht an die Allgemeinheit richten) betrifft, die einen Künstler engagieren, muss im Einzelfall geprüft werden.

### Verkehrssicherung

2014 hat es eine Reihe von Urteilen zur Verkehrssicherung im Veranstaltungsbereich gegeben. Die Vielzahl und Unterschiedlichkeit von Sachverhalt und Bewertung durch die Gerichte haben dabei aber nicht zu einer Vereinheitlichung geführt. Ein paar wichtige Entscheidungen seien aber dennoch kurz vorgestellt:

Der Besucher einer Veranstaltung auf jener Burg soll nach Auffassung des Oberlandesgerichts Oldenburg damit rechnen müssen, dass es Unebenheiten gibt. Ein Besucher stolperte beim Durchgang eines Burgtores über einen Auflaufbock (ein Metallteil in der Mitte, auf dem die beiden Torflügel aufliegen, wenn es geschlossen ist). Der Besucher hätte die Stolperstelle erkennen können, die Beseitigung der Gefahrenstelle sei daher für den Veranstalter nicht zumutbar.

Der Veranstalter eines Volksfests, auf dem Imbisswägen und Verkaufswägen aufgestellt seien, ist nicht dafür verantwortlich, wenn ein Besucher zwischen den Wägen hindurch geht und dort über eine Anhängerdeichsel stolpert. Bei der Anhängerdeichsel handele es sich um eine „vor sich selbst warnende Gefahrenstelle“, die ein Veranstalter nicht gesondert absichern müsse, so das Oberlandesgericht Hamm.



### ... Neuerungen im Veranstaltungsrecht

Ein (Reise-)Veranstalter ist für die sorgfältige Auswahl seiner Gehilfen auch dann verantwortlich, wenn diese im Ausland tätig sind. Konkret hatte ein Reisender eine Pauschalreise in Marokko inklusive einem Kamelritt gebucht. Beim Aufsteigen auf das Kamel fiel er aber sogleich wieder herunter. Das Oberlandesgericht Koblenz verurteilte den Veranstalter, weil dieser den Kamelhirten nicht ordentlich ausgewählt habe.

### Eventmanager ist kein Künstler

Ein Eventmanager wollte Mitglied der Künstlersozialversicherung sein. Dort können aber nur selbstständige Künstler und Publizisten aufgenommen werden. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschied, dass ein Eventmanager vorrangig organisatorische Aufgaben erledige und der künstlerische Anteil der Arbeit zu gering sei.

Ähnlich ergeht es übrigens auch den Veranstaltungskonzepten: Immer wieder entscheiden Gerichte, dass das Konzept nicht urheberrechtlich geschützt sei, da es sich nur um eine Ansammlung von Ideen handele. Allerdings könnten innerhalb des Konzepts bspw. die Ausformulierung der Ideen, Bilder, Grafiken, Tabellen usw. urheberrechtlich geschützt sein.

### Gastwirt nicht für Straftaten seiner Gäste verantwortlich

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat jüngst entschieden, dass ein Gastwirt nicht für Straftaten verantwortlich ist, die minderjährige Gäste in seiner Gaststätte begehen, die nach dem Jugendschutzgesetz eigentlich hätten gar nicht in der Gaststätte sein und Alkohol ausgeschenkt bekommen dürfen. Das Jugendschutzgesetz soll aber nur minderjährige Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit schützen. Dafür ist ein Gastwirt oder Veranstalter auch verantwortlich. Sie sind aber nicht verantwortlich, wenn ein Jugendlicher in ihrer Gaststätte bzw. Veranstaltung Straftaten begeht, weil das Jugendschutzgesetz insoweit keine Dritten vor dem Jugendlichen schützen soll. ¶





Foto: Raphael Mathes

**NICOLE SCHMIDT**

Rechtsanwältin und Dipl. Kulturmanagerin, sie arbeitet seit Juli 2009 bei dtb rechtsanwälte. Seit 2013 leitet sie den Fachbereich Marken-, Design- und Wettbewerbsrecht. Im Rahmen ihrer Promotion war sie bis Dezember 2012 am Institut für geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht (IGE-WEM) an der TU Dresden wissenschaftlich tätig. Seit 2012 ist sie zudem Lehrbeauftragte für Urheber- und Medienrecht an der Dresden International University.

# Rechtsprechung stärkt Rechte von Designern!

*Der Bundesgerichtshof senkt die Anforderungen für den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst*

Ein Beitrag von Rechtsanwältin Nicole Schmidt

Werke der angewandten Kunst, zu denen beispielsweise Schmuck, Möbel, Einrichtungsgegenstände, Geschirr, Spielzeug und Kleidung gehören, sind Werke, die einem Gebrauchszweck dienen. Sie werden daher auch als Gebrauchskunst bezeichnet. Im Unterschied dazu sind Werke der bildenden Kunst zweckfrei. Urheberrechtlich geschützt sind beide Werkarten.

Hinsichtlich der Schutzanforderungen machte die Rechtsprechung jahrzehntelang zwischen diesen Werken einen erheblichen Unterschied. So forderte sie für den Urheberrechtsschutz der Werke der angewandten Kunst „ein deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung“, während für Werke der „reinen“ Kunst, der Literatur oder der Musik bereits ein Minimum an Individualität ausreichte. Die strengeren Schutzanforderungen der Rechtsprechung hatten zur Folge, dass Werke der angewandten Kunst regelmäßig urheberrechtlich nicht geschützt waren.

## Ein Geburtstagszug bringt Veränderungen

In der Entscheidung Geburtstagszug vom 13. November 2013 hat der Bundesgerichtshof diese hohen Schutzanforderungen und damit seine gefestigte Rechtsprechung nun aufgegeben. Für Designer ist dies ein positives Signal. Die Chancen, dass ihre Designobjekte als Werke der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützt sind, sind durch die Rechtsprechungsänderung deutlich gestiegen.

Werke der angewandten Kunst sind nunmehr urheberrechtlich geschützt, wenn sie „eine Gestaltungshöhe erreichen, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer künstlerischen Leistung zu sprechen“. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Gestaltungselementen, die dem Gebrauchszweck dienen und demnach technisch bedingt sind, und künstlerischen Gestaltungselementen, die ausschließlich ästhetischer Natur sind. Dem Urheberrechtsschutz zugänglich sind allein künstlerische Gestaltungselemente. Besteht für die konkrete Gestaltung ein Gestaltungsspielraum und nutzt der Urheber diesen, seinen schöpferischen Geist in origineller Weise zum Ausdruck zu bringen, ist das Werk urheberrechtlich geschützt. Ist aufgrund des Gebrauchszwecks der künstlerische Gestaltungsspielraum eingeschränkt, ist das Werk dennoch urheberrechtlich geschützt, solange eine künstlerische



### ... Rechte von Designern

Gestaltung vorliegt, die über die von der Funktion vorgegebene Form hinausgeht. Ein eingeschränkter Gestaltungsspielraum hat regelmäßig einen begrenzten Schutzbereich zur Folge, nicht hingegen den Ausschluss des urheberrechtlichen Schutzes.

Für Designer bietet der Urheberrechtsschutz u. a. den Vorteil, dass dieser bereits durch Schöpfung entsteht. Formale Akte, wie z. B. Eintragungen, sind nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass das Urheberrecht erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt.

### Der Hintergrund

Die 49-jährige Spielwaredesignerin und Kinderbuch-Illustratorin Heike Wiechmann aus Lübeck hatte 1998 den sogenannten „Geburtstagszug“ für die Beklagte, eines der größten Spielwarenunternehmen Deutschlands, entworfen und ein Honorar in Höhe von 400 DM erhalten. Der bunte Zug aus Holz, auf dessen Waggonen sich Kerzen und Ziffern aufstecken lassen, wurde nach Recherchen der Klägerin seitdem mindestens 200 000 Mal verkauft. Aufgrund dieses großen Verkaufserfolges forderte die Klägerin eine nachträgliche Umsatzbeteiligung für den Geburtstagszug und zwei weitere bekannte und vielfach verkaufte Produkte aus Holz, welche die 49-jährige ebenfalls für das Unternehmen entworfen hat. ¶





**RECHTSANWALT  
KIAN FATHIEH**

*geboren 1966 in Heidelberg, hat in Heidelberg Jura studiert und dort das Erste Juristische Staatsexamen erworben. In Stuttgart wurde das Zweite Juristische Staatsexamen bestanden. Die Kanzlei von Rechtsanwalt Fathieh Kanzlei liegt in zentraler Lage der Universitätsstadt Heidelberg. Er bietet als Rechtsanwalt die Beratung und Vertretung im Hinblick auf die Wiederbeschaffung von Raubkunst und die rechtliche Vertretung in diesem Bereich an. Zu dem Thema Raubkunst wurde er im November 2013 nach dem Bekanntwerden des Falles Gurlitt auch von der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung als Rechtsanwalt interviewt und dort im November 2013 zu diesem Thema zitiert.*

## Folgen der Causa Gurlitt

*Ein Beitrag von Rechtsanwalt Kian Fathieh*

Der Fall Gurlitt hat das öffentliche Interesse auf die Rechtslage zum Thema Rückerstattung von Raubkunst gerichtet. Mit Erstaunen haben viele juristische Laien im November 2013 die bundesdeutsche Rechtslage zur Kenntnis genommen, als die Causa Gurlitt bekannt wurde. Ausgelöst wurde eine öffentliche Diskussion über die Restitution von Raubkunst, die eigentlich viel früher – und zwar bereits viele Jahrzehnte früher – hätte stattfinden sollen. Schön wäre es gewesen, wenn der öffentliche Diskurs direkt nach Kriegsende, die bundesdeutsche Berichterstattung nachhaltig beherrscht hätte. Viele Opfer der Enteignungen sind heute bereits verstorben oder hochbetagt. Es wäre den Betroffenen gerechter geworden, wenn frühzeitig eine breit angelegte, öffentliche Diskussion stattgefunden hätte, welche Rechtsfolgen im Hinblick auf Raubkunst nach einer ethischen Grundeinsicht als gerecht empfunden werden.

Es ist allgemein bekannt, dass NS-verfolgungsbedingt viele jüdische Mitbürger in der Zeit des Nationalsozialismus Gemälde und sonstigen Besitz verloren haben. Das Entsetzen, welches viele Menschen erfasst hat, als sie die Berichterstattung ab November 2013 im Hinblick auf die Rechtslage zur Restitution von Raubkunst zur Kenntnis nahmen, zeigt, wie wenig das Thema zuvor in den Medien präsent war. Die Thematik wurde viel zu lange vernachlässigt. Vielen Menschen schien die bundesdeutsche Rechtslage nach Bekanntwerden des Falles Gurlitt im November 2013 im Hinblick auf die Rückerstattung von Raubkunst verbesserungswürdig.

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung wurde ich am 9.11.2013 als Rechtsanwalt befragt und zitiert, dass es nach damals geltender Rechtslage juristisch vertretbar sei, dass Conelius Gurlitt das Gemälde von Max Liebermann, „Zwei Reiter am Strand nach links“ von 1901, nach zehn Jahren ersessen hat, wenn er es seinerzeit gutgläubig übernommen hatte. Auch die Sächsische Zeitung interviewte mich als Rechtsanwalt am 4.11.2013 im Zuge der Berichterstattung zu dem Fall Gurlitt, der sehr großes Medieninteresse auslöste.

### Öffentliche Debatte

Die Berichterstattung der Medien hat einen öffentlichen Diskurs zum Thema Rückgabe von Raubkunst ausgelöst. Nach wie vor steht der Fall im Fokus des öffentlichen Interesses. Am 27.11.2014 berichtete z.B. die Frankfurter Rundschau, dass die Salzburger Sammlung noch wertvoller sei als der Schwabinger Fund – und nach Experten-Einschätzung ebenfalls nicht frei von Raubkunst sei.



### ... Folgen der Causa Gurlitt

#### **Folgen im Zuge des Diskurses nach dem Bekanntwerden des Falles Gurlitt**

Einiges wurde nach dem Bekanntwerden des Falles ab November 2013 angestoßen. So hat z. B. das Bundesland Bayern einen Vorschlag zur Gesetzesänderung mit dem Namen „Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz“ (KRG) vorgelegt. Damit wollte das Bundesland einen Vorschlag machen, wie den Opfern und deren Erben besser geholfen werden kann. Der Gesetzentwurf sah vor, dass bei abhanden gekommenen Sachen keine Einrede der Verjährung mehr erhoben werden kann, wenn der Besitzer bei Besitzerwerb bösgläubig war. Der Vorschlag aus Bayern, welcher in den Medien teilweise auch als „Lex Gurlitt“ bezeichnet wurde, sollte nach Ansicht der Mehrheit der Bundesländer nachgebessert werden. Im Prinzip waren sich die Bundesländer jedoch einig, **dass etwas zugunsten der Opfer an der Rechtslage zur Rückerstattung von Raubkunst verbessert werden muss**. An diesem Befund wird am deutlichsten, dass das Bekanntwerden des Falles fast 70 Jahre (!) nach dem Ende des Krieges einiges bewirkt hat.

#### **Bisher ist zu wenig passiert - Schnelles Handeln ist erforderlich**

Bislang ist allerdings viel zu wenig passiert. Der bundesdeutsche Gesetzgeber sollte **schnell handeln** und die Rechte der Verfolgten und deren Erben nachhaltig durch eine Gesetzesänderung stärken. Die Gesetzesänderungsinitiative von Bayern zeigt deutlich auf, welche Versäumnisse in der Bundesrepublik bei dem Thema Raubkunst bis heute leider nach wie vor festzustellen sind.

#### **Betroffene oder deren Erben sollten sich unbedingt bei einem Rechtsanwalt rechtlich beraten lassen**

Meiner Rechtsansicht nach ist es nach der de lege lata geltenden Rechtslage möglich, Kunstwerke, welche NS-verfolgungsbedingt als Raubkunst entzogen wurden, zurückzufordern und zu erhalten. Meiner Meinung nach ist bei Raubkunst kein Eigentumsverlust eingetreten. Es lässt sich zum Beispiel juristisch auch gut vertreten, dass eine Berufung des Besitzers von Raubkunst auf die Verjährung des Herausgabeanspruches wegen eines Verstoßes gegen Treu und Glauben gemäß § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine sogenannte unzulässige Rechtsausübung darstellt. Verfolgte oder deren Erben sollen sich daher in jedem Fall fachkundig bei einem Rechtsanwalt beraten lassen und je nach Rechtslage im konkreten Fall nach fachkundiger Rechtsberatung möglicherweise auch einen Vergleich in Erwägung ziehen. Eine Erstberatung durch einen Rechtsanwalt sollte in jedem Falle erfolgen.

#### **Restitutionsgesetz erforderlich**

Meiner Ansicht nach ist ein Restitutionsgesetz erforderlich. Der Gesetzgeber sollte ausdrücklich normieren, also gesetzlich regeln, dass private Besitzer eines Kunstwerks sich in Zukunft nicht mehr auf Verjährung berufen können, wenn sie gewusst haben, dass Gemälde einem jüdischen Sammler in der NS-Zeit unter Druck weggenommen wurden. Angesichts des Umstandes, dass die Opfer entweder bereits hochbetagt oder verstorben sind, sollte ein



... Folgen der Causa Gurlitt

entsprechendes Gesetz **so schnell wie möglich** auf den Weg gebracht werden. Die Zeit drängt. Auch im Ausland wird sehr deutlich wahrgenommen, wie der bundesdeutsche Gesetzgeber mit dem Thema Raubkunst umgeht.

**Es sollte in Deutschland gesetzlich geregelt werden, dass Herausgabeansprüche nicht verjähren.**

Es sollte zumindest alsbald gesetzlich geregelt werden, dass Herausgabeansprüche nicht der Verjährung unterliegen. Diese Gesetzesänderung wurde z. B. bereits 2004 in einer in Zürich vorgelegten wissenschaftlich-juristischen Dissertationsschrift mit dem Titel: „Kunstraub in Krieg und Verfolgung“ auf Seite 467 unter der Überschrift: „V. Ersitzung und Verjährung und gutgläubiger Erwerb“ dem bundesdeutschen Gesetzgeber empfohlen.

**Vergleich im Hinblick auf das Gemälde: „Der Löwenbändiger“ von Max Beckmann - Einschaltung eines Rechtsanwaltes kann sehr vorteilhaft sein**

Der in den Medien im Zuge der Berichterstattung bekanntgewordene Vergleich zwischen Cornelius Gurlitt und den Flechtheim-Erben im Hinblick auf das Bild „Der Löwenbändiger“ zeigt, dass die rasche Einschaltung eines Rechtsanwaltes für die Erben von Raubkunst sehr vorteilhaft sein kann. Cornelius Gurlitt und die durch deren Rechtsanwalt rechtlich vertretenen Erben Flechtheims einigten sich, den Erlös für das Bild „Der Löwenbändiger“ zu teilen. Das Bild wurde bereits Ende 2011 in Köln für 864 000 Euro versteigert. Auf welchen Wegen das Bild von Max Beckmann seinerzeit in den Besitz von Cornelius Gurlitts Vater gekommen ist, war nicht geklärt. **Ein Vergleich, also ein Vertrag zwischen den Erben und dem Besitzer des Bildes, ist bei Werken dieser Art nicht unüblich.** In jedem Falle sollte vorher eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt erfolgen. Allgemeine Informationen wie vorliegend können eine Rechtsberatung nicht ersetzen. ¶





## FRANS VAN DER REEP

ist ein inspirierender Vordenker aus den Niederlanden, seit 2003 Professor für Digitales an der Fachhochschule Inholland und seit langer Zeit Senior Strategie-Berater bei KPN. Sein Schwerpunkt: Internet-Einfluss auf Leben und Arbeit. Interviews mit Van der Reep erschienen in zahlreichen niederländischen und internationalen Zeitungen und Zeitschriften. Zudem bloggt und schreibt er über aktuelle Trends in folgenden Bereichen: Strategie, Marketing und Sales, HRM, Finanzen zukunftsweisende Innovationen, ICT und BPM. Er ist regelmäßiger Sprecher bei (internationalen) Fachkonferenzen zu den genannten Themen.

# Neue Technologien, die Gesellschaftsordnung und das Rechtssystem

Ein Kommentar von Frans van der Reep

Vier Fünftel aller Menschen finden, dass ein Internetanschluss ein Grundrecht ist. Das haben Forschungen der BBC World Service ergeben. Im Rahmen dieser Forschung wurden insgesamt 27.000 Menschen aus 26 Ländern befragt. Länder wie Finnland und Estland haben bereits bestimmt, dass das Internet zu den Grund-Menschenrechten zählt. Internationale Gremien wie z.B. UNO sind auch dafür. Ein deutscher Richter hat ein ähnliches Urteil gefällt. Fazit dieser Ansichten: Ohne Internet hat man keinen Anschluss zu Großteilen des gesellschaftlichen Miteinanders mehr. In Kürze kann man wahrscheinlich selbst die Parkgebühren ohne Smartphone und Internetzugang nicht mehr bezahlen.

Ist es das, was wir wollen? Und wenn das der Fall ist, müssten dann keine Schranken eingebaut werden? Wenn ein Internetanschluss Grundnutzenfunktion hat, genauso wie Wasser, Abwasser, Wege usw., sollte das nicht von irgendwo grundlegend reguliert werden?

Ja, ich denke, dass ein solches Grundrecht grundsätzlich formuliert werden sollte, aber das Leben sollte auch ohne Internet möglich bleiben. Ich wünsche mir, dass Parkgebühren auch künftig mit Münzen bezahlt werden können und dass wir nicht zu einem teuren Smartphone verurteilt werden.

### Grundrechte brauchen Schutz

Die Unternehmen und die Staaten müssen aber dafür verantwortlich sein, dass kein Hacken privater Daten und Internetbetrug möglich sind. Wenn ein Unternehmen gehackt wird und diese Tatsache mich als Kunden benachteiligt, dann muss das betreffende Unternehmen für den Schaden die volle Haftung tragen. Unternehmen sollten gesetzlich verpflichtet werden, hoch sensibel mit den Daten ihrer Kunden umzugehen und das betrifft auch deren Umgang mit den Sicherheitsaspekten neuer Technologien. Aber auch wir Bürger müssen viel aktiver auf diesem Gebiet agieren und unseren Anteil im Kontext des Problems akzeptieren, um Internetbetrug zu vermeiden zu können.

Die digitale Sicherheit hat momentan für viele Unternehmen keine Priorität. Die Banken etwa neigen dazu, die Haftung für einen eventuellen Kartenbetrug oder Phishing nur mit Kulanz zu regeln. Hier dürfen die rechtlichen Regelungen nicht allein von der Politik der kommerziellen Banken abhängen.



### ... Neue Technologien, die Gesellschaftsordnung und das Rechtssystem

#### **Wer kontrolliert eigentlich die Software?**

Wie kommt es, dass die Zulassung für (neue) Software nicht geregelt ist, wo sie doch eine immer eminentere Rolle in unserer Gesellschaft spielt? Für ein neues Auto, ein neues Flugzeug oder Arzneimittel ist eine verfahrensintensive Genehmigung erforderlich. Für Software ist dagegen nichts geregelt. Schauen Sie, was mit den Boeing Dreamliner vor einem Jahr passiert ist. Wenn der FAA, der Luftfahrtinspekteur, findet, dass etwas nicht stimmt, bleibt die ganze Flotte auf dem Grund. Das ist ein wirksamer Impuls, um alles im Sinne der Sicherheit zu regeln. In solchen Prozessen liegen viele Ideen, wie auch eine sichere digitale Welt im Rechtssystem verankert werden kann.

#### **Kontrolliert die Software uns?**

Was passiert, z.B. wenn wir via Internet physische Gegenstände steuern - Maschine-2-Maschine (M2M)? Was passiert mit einem Auto mit einer IP-Adresse? Dann kann ein Hacker theoretisch den ganzen Verkehr lahmlegen. Das passiert schneller, als wir uns das vorstellen können. Die ersten Brücken wurden auf diese Weise schon geöffnet und Flugzeuge gehackt. Wie wird man diesen Hackern habhaft, wenn sie in anderen Ländern sitzen, vielleicht sogar im Auftrag handeln?

Wie geht man als Bürger mit dem Internet der Dinge (IoT) um? Gibt es für Bürger überhaupt Alternativen? Was muss ich als Niederländer davon halten, dass ab nächstem Jahr in Autos ein Kästchen eingebaut wird, das permanent die Lage meines Autos verschickt, ein Kästchen, das nicht ausgeschaltet werden kann, ein Kästchen, worum ich als Bürger nicht gebeten habe.

Was macht man mit Drohnen, bei denen bereits verschiedene Arten der künstlichen Intelligenz angewendet werden, wodurch sie automatisch die Entscheidung über Mord treffen können?

Wie kommt es, dass kontaktlose Bezahlung weltweit eingesetzt wird, während die Sicherheitsfrage nicht beantwortet ist? Wer haftet für den eventuellen Schaden? Wenn Ihr Schrittmacher gehackt wird, und Sie es nicht überleben: Wer haftet denn dafür? Wie kann ich mich gegen die dunkle Seite der Technologie (the dark side of technology) schützen?

Sollen Unternehmen (ICT) vom rechtlichen Standpunkt aus nur sichere Lösungen ihren Kunden anbieten (Haftpflicht)? Als Bürger nehme ich an, dass ich sicher über die Brücke fahren kann. Kann ich dann nicht davon ausgehen, dass auch das Internet geregelt ist, wenn es sich um meinen Schrittmacher, kontaktlose Bezahlung und so viele andere Sachen handelt?

Das sind die Rechtsfragen der Zukunft, der nahen Zukunft, wofür es noch keinen klaren Rahmen gibt. Diesen Prozess aktivieren und die Haftungsfragen regeln - auf diesen Gebieten liegt nicht nur die Herausforderung für das Rechtsinstrumentarium sondern auch für unsere Gesetzgeber.



**... Neue Technologien, die Gesellschaftsordnung und das Rechtssystem**

Wegen der enormen Abhängigkeit müssen wir die Struktur von ICT als gesellschaftliche Grundstruktur behandeln: the fifth domain. In einer Informationsgesellschaft muss der Informationsstrom ungehemmt fließen können. In solch einer Gesellschaft ist dies ein Grundbedarf. Und es handelt sich nicht nur um einen sicheren Internetanschluss sondern auch um alle Elemente, die man benötigt, um sicher im Internet kommunizieren und Geschäfte abwickeln zu können: E-Erkennung (e-ID), digitale Unterschrift, digitaler Notar usw.

Die neuen Technologien kamen schnell, ziemlich schnell, wodurch sich die rechtlichen Veränderungen auf dem Gebiet verspätet haben - und ja, man kann nur die Missstände konstatieren. Aber das ist kein Vorwurf! Das ist ein Appell, um diese Themen auf die Tagesordnung zu setzen. Die politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das Verstehen des Umfangs von Cyberkriminalität, passen sich nicht schnell genug an diese Veränderungen an.

Wie geht man mit Sicherheitsproblemen um, die an den Wurzeln eines Rechtsstaates zu sitzen scheinen? Potenzielle Sicherheitsprobleme, die eine Grundlage für Big Brother schaffen und verschiedene Strukturen ins Leben rufen, deren Bestehen vor 10 Jahren noch undenkbar gewesen wäre!

Rechtsschutz, Schutz der Bürger gegen den Staat, der sich immer mehr Befugnisse zuschreibt, die immer öfter demokratische Prinzipien widersprechen, das ist eine eilige Frage. Als erster Schritt wäre z.B. eine ethische Kommission (Gremium) sinnvoll, um zu beurteilen, welche neue Technologien wir brauchen, und welche doch eher eine Gefahr darstellt.

Technologie betrifft heute die gesellschaftlichen Grundordnungen. Entscheidungen darüber dürfen nicht nur von Unternehmen getroffen werden. Hier liegen zahlreiche gesellschaftliche Herausforderungen für die Politiker, wobei Antworten einen Platz in unserem System benötigen. ¶





# Philosophie, Kulturreflexion und Doing Culture

## Zwei Kulturstudiengänge an der Universität Witten/Herdecke

Ein Beitrag von Matthias Kettner

Die Universität Witten/Herdecke, Deutschlands erste, 1982 gegründete Universität in privater Trägerschaft, bietet zwei Masterstudiengänge mit kultureller und kulturwissenschaftlicher Ausrichtung an. Beide werden von der „Fakultät für Kulturreflexion und Studium fundamentale“ angeboten. Der eigentümliche Name der Fakultät ist zugleich ein nichttriviales Programm und soll daher kurz erläutert werden.

Studium fundamentale ist ein nach wissenschaftlichen, künstlerischen und kommunikativen Veranstaltungen ausdifferenziertes Angebot der Fakultät, das allen Studierenden offen steht und in sämtlichen Studiengängen der Universität einen beachtlichen Wahlpflichtbestandteil (10-15 Prozent der ECTS) darstellt. Die Fakultät für Kulturreflexion organisiert dieses Angebot, das die neun Professoren der Fakultät und eine große Anzahl von Lehrbeauftragten und Gastdozenten jedes Semester neu erstellen. Die Fakultät mit ihrer Konstellation von geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Professoren begreift sich durchgängig als ein Modellprojekt der Bildung mündiger Bürger für die moderne, vielfältig ausdifferenzierte, hochgradig arbeitsteilige und global kommunikativ vernetzte Gesellschaft. Der Aufbau von wissenschaftlicher Kompetenz, die Vermittlung von soliden fachlichen Ausbildungen und von allgemeinem Bildungs- und Orientierungswissen, die Kultivierung aufgeweckten Fragens, die Unterstützung von fortschrittlichem Engagement und die Bewahrung intellektueller Neugier, dies sind zentrale Bildungswerte, die den persönlichen Bildungsprozessen unserer Studierenden in und außerhalb der fakultätseigenen Studiengänge dienen sollen.

### Was ist Kulturreflexion und wozu ist sie gut?

Kulturreflexion ist nicht Kontemplation, sondern die Einheit von theoretischer Einsicht und Praxis. Sie befasst sich mit der Erforschung kultureller Formen der Sinnbildung in der Gesellschaft und gewinnt Erkenntnis aus ihrer vergleichenden Betrachtung. Kulturreflexion ist Forschung und Theoriebildung in praktischer Absicht: Es geht um Veränderungswissen, um in kulturelle Prozesse intervenieren (Kulturmanagement), kulturelle Problemstellungen begreifen (z.B. kulturelle Konflikte) und kulturelle Lösungsstrategien verbessern zu können (z.B. Kommunikationsstrukturen von Organisationen). Als ein Theorie- und Arbeitsprogramm arbeitet Kulturreflexion interdisziplinär. Es geht darum, kulturelle Formen und Phänomene im Hinblick

PROF. DR.

MATTHIAS

KETTNER

ist Philosoph und Psychologe. Nach der philosophischen Promotion bei Karl-Otto Apel und Jürgen Habermas und mehrjähriger Forschungstätigkeit am Kulturwissenschaftlichen Institut in Essen (KWI) habilitierte er sich in Frankfurt über Diskursethik und nahm 2002 einen Ruf auf den Lehrstuhl für Praktische Philosophie an der privaten Universität Witten/Herdecke an. Seit 2008 ist er Forschungsdekan der Fakultät für Kulturreflexion und Studium fundamentale sowie Leiter des Studiengangs Philosophie, Politik und Ökonomik.



#### MASTERARBEITEN

- Friederike Machemer, *BILLY - Nach Normalität fragen. Eine philosophische Montage* (2013)
- Ursula Rothenbücher, *Erfolgsformat USA-amerikanische Fernsehserie: Entscheidungsprozesse im deutschen Fernsehmarkt - Vergleich zwischen Theorie und Praxis* (2014)

#### VERBLEIBE EINIGER ABSOLVENTEN

- Ursula Rothenbücher, Channel manager Pro7 Maxx
- Börries Hornemann, Personalabteilung der Wala Heilmittel GmbH, Mitarbeiterentwicklung
- Dorothee Schneider, Leader Talent Management, Goodyear Dunlop
- Katrin Heimann, Doktorandin in den Neurowissenschaften an der Universität von Parma bei Vittorio Gallese

#### ... Philosophie, Kulturreflexion und Doing Culture

auf ihre Logik und ihren Zusammenhang zu beobachten und sich dabei selbst als am Gegenstand beteiligt zu wissen und konsequent mitzubeobachten.

Reflexion der Kultur und Kultur der Reflexion gemeinsam bilden Momente eines offenen Prozesses der Evolution von Sinn - und sind selbst ein dynamischer Teil der modernen Kultur: Immer neu zu erfahren und immer neu zu verstehen, warum das Gegebene so ist, wie es ist, und wie es auch anders möglich sein würde. Reflexion begreift, und zugleich verändert sie, kulturelle Formen und ihre Operationen.

Zwei der fakultätseigenen Studiengänge sind auf das kulturelle Feld zugeschnitten: Die Masterstudiengänge „Philosophie und Kulturreflexion“ und „Doing Culture“. Ein dritter Masterstudiengang behandelt „Ethik und Organisation“.

#### Philosophie und Kulturreflexion - als Studiengang

Von einem klassischen Masterstudium der Philosophie oder der Kulturwissenschaft hebt sich der Masterstudiengang Philosophie und Kulturreflexion durch seine transdisziplinäre Orientierung ab. Den roten Faden des Masterstudiengangs bildet die Frage nach Sinn und Funktionslogik kultureller Sinnbildung. Studierende entwickeln eigene Studien- und Forschungsprojekte, eingespannt in einen diskursiven Raum, der die respektlose und zugleich wertschätzende, zwischen Kritik und Begründung dialektisch pendelnde, konstruktive und umsichtige Auseinandersetzung mit unseren Denk- und Kulturbeständen ermöglicht. Die Module des Studiengangs Philosophie und Kulturreflexion umfassen Philosophie, und (in Variante 1) Gesellschaftswissenschaften oder (in Variante 2) Kunstwissenschaft, Literaturwissenschaft und Phänomenologie der Musik. Für die Vertiefungen in besondere Bereiche der Kulturreflexion können die Studierenden auch auf den an der Universität Witten/Herdecke eingespielten Dialog mit den Nachbarfakultäten (Wirtschaft, Medizin, Psychologie) zugreifen.

Die wissenschaftlich-disziplinären Module im Studiengang Philosophie und Kulturreflexion stehen unter keinem starren curriculären Wiederholungszwang, sie sind vielmehr Ausdruck der aktiven Forschungsinteressen der Dozenten und beteiligen die Lernenden an diesen: Verbindung von Forschung und Lehre.

Beide Kulturstudiengänge betonen, neben der Auseinandersetzung mit philosophischen und kulturwissenschaftlichen Gegenständen in den Modulseminaren, das eigenständige Arbeiten. Ein von mehreren Lehrenden geleitetes Forschungskolloquium zieht sich durch die Studiengänge hindurch, um Forschungsvorhaben zu diskutieren, neuen Input zu erlangen und Ergebnisse zu präsentieren. Studierende müssen sich frühzeitig im disziplinären Feld orientieren, eigene Fragestellungen entwickeln, Arbeitsweisen ausprobieren und ihr Denken kultivieren – unterstützt durch intensive individuelle Betreuung.



#### DATEN & ZAHLEN

Beide Studiengänge sind Vollzeitstudiengänge in vier- und zweisemestriger Variante (120/60 ECTS); Abschluss „Master of Arts“ (MA)

Je Studiengang maximal 15 Studierende pro Jahrgang, Aufnahme im Winter- und im Sommersemester

Studiengebühren zwischen 480 und 720 € monatlich je nach Finanzierungsmodell und Studiengangsvariante. Späterzahlung auf dem Wege des „umgekehrten Generationenvertrags“ möglich (<http://studierendengesellschaft.de/umgekehrter-generationenvertrag/die-beitragssatze/>)

#### MEHR INFOS UNTER

[www.uni-wh.de/kultur/studiengaenge/](http://www.uni-wh.de/kultur/studiengaenge/)



#### ... Philosophie, Kulturreflexion und Doing Culture

##### Über akademisches Wissen hinausgehen – Doing Culture

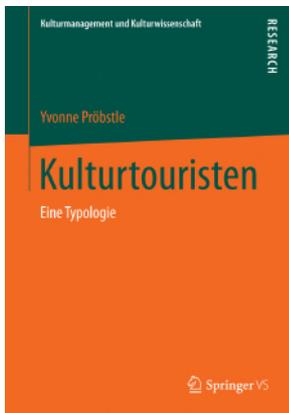
Analytische und reflexive Kompetenz ist gerade für konzeptuelle Profilbildung und -entwicklung im Feld kultureller Einrichtungen unabdingbar. Mit steigender Komplexität der gesellschaftlichen, ökonomischen, kommunikativen, technologischen und künstlerischen Bedingungen, unter und mit denen Künstler, kulturelle Vermittlungsinstanzen und Kunstmärkte arbeiten, erfordern Fähigkeiten des „Neu-Denkens“, um Entwicklungsraum offenzuhalten und den Eigensinn des Ästhetischen zu bewahren.

Im Bewusstsein dieser Problemlagen wurde jüngst der Master-Studiengang „Doing culture. Bildung und Reflexion kultureller Prozesse“ entwickelt und im Sommer 2014 gestartet. Er verbindet die interdisziplinäre Analyse kultureller Prozesse mit projektbezogener Anwendung. Die Studiengangsstruktur ermöglicht auch hier den Studierenden eine eigene Schwerpunktsetzung. Vorausgesetzt wird daher, dass Studierende die Bereitschaft zur Entwicklung individueller Projekte mitbringen. Das Kernmodul des Studiengangs, das wöchentlich im Plenum durchgeführt wird, beinhaltet die individuelle Projektarbeit und wird methodenvertiefend durch die weiteren Module Reflexion, Vermittlung, Inszenierung sowie das Master-Forschungskolloquium inhaltlich gestützt.

##### Bifokale Handlungsfähigkeit im kulturellen Feld gewinnen

Die Praxisfelder in Doing Culture umfassen bildende, darstellende Künste wie auch Literatur, Musik und Performance, zudem Kunstformen der neuen Medien. Die Praxisfelder ermöglichen den Absolventen somit in reflexiver Auseinandersetzung neben dem Erwerb inhaltlicher insbesondere konzeptuelle, kommunikative als auch organisatorische Kompetenzen. Absolventen sollen befähigt werden, im Kultur und Bildungsbereich transformatorisch handeln zu können und in einschlägigen Theoriediskursen der Ästhetik, der Kunst- und Kulturphilosophie bewandert zu sein. Diese Konstruktionsidee übersetzt der Studiengang in seine Modulstruktur:

Um die bifokale Handlungsfähigkeit in Theoriebildung wie Kunstpraxis zu erreichen, auf die der Studiengang Doing Culture abzielt, sind Praxisorte in sein Studienprogramm integriert. Zur Agenda des Studiengangs gehört der Aufbau eines Lehrmuseums in Kooperation mit dem Märkischen Museum in Witten. Auch mit der Ruhr-Triennale und den Wittener Tagen für Neue Musik wird kooperiert. ¶



## Kulturtouristen im Rampenlicht

Eine Rezension von Lara Buschmann

Die Relevanz des Kulturtourismus für Kultureinrichtungen und wiederum der Kultur für den Tourismus ist nun schon seit vielen Jahren allseits bekannt. Wer jedoch diese Kulturtouristen sind, in welchen Aspekten sie sich von regionalen Besuchern unterscheiden, und wie sie aktiviert und zu zufriedenen Besuchern gemacht werden können, blieb lange im Dunkeln. Yvonne Pröbstle liefert mit ihrem Werk „Kulturtouristen. Eine Typologie“ nicht nur differenzierte Typbeschreibungen von Kulturtouristen, sondern bietet Kultureinrichtungen auch konkrete Handlungsempfehlungen für die zielgruppengerechte Produktgestaltung, Vermarktung und Vermittlung.

Die Autorin gibt einleitend einen kurzen Überblick über die Entwicklung des Kulturtourismus. Sie führt die Leser über die Kulturpolitik der letzten Jahrzehnte zügig zur Ist-Situation, nämlich dem Unverhältnis der Kulturproduktion mit der Kulturrezeption und dem Legitimationszwang der öffentlichen Kulturbetriebe im Resultat. Sie erklärt vor diesem Hintergrund den Wandel weg vom organisations- hin zum besucherorientierten Kulturbetrieb, in dem auch Kulturtouristen in den Blick der Akteure geraten: „Das Phänomen Kulturtourismus verspricht mehr Besucher und damit verbunden eine Steigerung der Eigeneinnahmen, um die sich Kulturbetriebe angesichts der skizzierten Finanzproblematik verstärkt bemühen müssen.“ (S. 42)

Nach der Betrachtung weiterer Argumente, die sowohl aus Perspektive von Kultur- als auch Tourismusakteuren für den Kulturtourismus sprechen, werden im nächsten Schritt die konkreten Gestaltungsaufgaben im Tourismus in den Bereichen Kooperation, Kulturmarketing und -vermittlung, Denkmalpflege und Besucherlenkung sowie Kulturförderung erläutert. Hier wirft die Autorin wichtige Fragen auf, wie die nach der alleinigen Konzentration auf die Steigerung der Besucherzahlen und Vernachlässigung des Vermittlungsauftrags. Es handelt sich um Entwicklungen, die u. a. auch durch die Kulturpolitik verstärkt werden, da außenorientierte (Erfolgs-)Kriterien ein zunehmend wichtiges politisches Argument darstellen, so Pröbstle. Sie formuliert, ihre Vorüberlegungen abschließend, fünf Fragen: „Wie können Kultur- und Tourismusakteure erfolgreich kooperieren? Welche Kulturbetriebe verfügen über touristisches Potenzial? Welche Art von Vermittlung kann im Kulturtourismus geleistet werden? Wie lässt sich das kulturelle Erbe im Kulturtourismus nützen und schützen? Wie lassen sich Kulturangebote im Spannungsverhältnis zwischen Innen- und Außenorientierung fördern?“ (S. 52). Um diese Fragen zu beantworten, bedarf es bisher nicht existenter empirischer Erkenntnisse über das Zielpublikum.

### AUTOREN

Yvonne Pröbstle

### VERLAG

Springer VS Verlag

### ISBN

9783658054304



### ... Kulturtouristen im Rampenlicht

„Specific“ oder „General Cultural Tourist“? Diese Zielgruppenbeschreibung im Kulturtourismus stammt aus den 1980er Jahren und stellte bis dato die meistgenutzte Unterscheidung dar. Doch können aktuelle Untersuchungen dieses Ergebnis bestätigen? Die Autorin wendet sich im dritten Kapitel zunächst der Besucherforschung im Kulturbetrieb, und hier der Frage zu, inwiefern die kulturtouristische Nachfrage bisher eine Rolle gespielt hat. Anschließend widmet sie sich der Marktforschung im Tourismus sowie kulturtouristischen und internationalen Fallstudien. Die Analyse zeigt, dass es einige Forschungslücken zu füllen gilt, so z. B. die Unterscheidung zwischen touristischen und nicht-touristischen Besuchern in der Besucherforschung und die Schaffung vergleichbarer Ergebnisse. Außerdem sollten nicht nur für die Vermarktung, sondern ebenso für die Vermittlung im Hinblick auf Fragen der Rezeption und Aneignung Schlussfolgerungen gezogen werden. Schließlich weist Pröbstle auf das Fehlen empirisch-qualitativer Untersuchungen der kulturtouristischen Nachfrage und einer Typisierung der Kulturtouristen hin.

Von diesen Forschungsdesiderata ausgehend und vor dem Hintergrund von Erkenntnissen, die aus der Einstellungs- und Reisemotivforschung gezogen werden können, geht die Autorin im fünften Kapitel zu ihrer eigenen, qualitativen Erhebung über und schließt damit eine wichtige Lücke. Da die Nachvollziehbarkeit „ein zentrales Gütekriterium qualitativer Forschung ist und die durchgeführte Untersuchung Pilotcharakter aufweist, wurde das Erhebungsverfahren ausführlich dokumentiert“. (S. 121)

Im sechsten Kapitel werden die Untersuchungsergebnisse ausführlich dargelegt und anhand der Schwerpunkte „Kunst und Kultur im Alltag“, „auf Reisen“ und „aktuelle Reise“ gegliedert. Ausschnitte aus den Leitfadeninterviews und Vergleiche mit anderen, bisherigen Forschungs- und Umfrageergebnissen bieten erste spannende Erkenntnisse und geben einen Eindruck über die Komplexität des Themas, das bisher so stiefmütterlich behandelt wurde.

Die dankbaren Zusammenfassungen der Autorin heben aus der Fülle der Ergebnisse die wichtigsten Punkte hervor und ermöglichen die Rückkopplung zu bisherigen persönlichen Annahmen und bekannten Modellen. So können Nicht-Besucher im Alltag beispielsweise zu Besuchern im Urlaub werden. Fast alle Kulturtouristen gehen auch nicht-kulturellen Reiseaktivitäten nach und streben eine Ausgewogenheit zwischen diesen Aktivitäten an. Die Nachbereitung eines Besuchs ist deutlich ausgeprägter als die Vorbereitung, weshalb die Vermittlungsangebote eine wichtige Rolle spielen. u.v.m.

Um die Implikation der empirischen Ergebnisse in die operative Arbeit zu ermöglichen, erarbeitet die Autorin eine Typologie, die fünf verschiedene Arten von Kulturtouristen umfasst. Während die „unterhaltungsorientierten Ausflügler“ Kunst und Kultur allenfalls als Reiseaktivität sehen, werden sie für die „pflichtbewussten ‚Sightseker‘“ zum Reisemotiv. Die „aufgeschlossenen Entdecker“ sind im Alltag und auf Reisen emanzipierte Kulturrezipienten und -produzenten, die „kenntnisreichen Traditionalisten“ widmen sich



### ... Kulturtouristen im Rampenlicht

vor allem der traditionellen Hochkultur. So auch die „passionierten Spezialisten“, die sich jedoch ausgewählten Sparten und Inhalten verschrieben haben (S. 303 f.). Die höchst spannende Beschreibung der Typen zeichnet ein konkretes Bild, übersichtlich, nachvollziehbar und bereits für die Praxis anwendbar.

Abschließend gibt die Autorin einen Ausblick auf mögliche Schlussfolgerungen für den Kulturbetrieb, darunter Gestaltungsempfehlungen für Kulturmarketing – konkret untergliedert in Produkt-, Preis-, Distributions- und Kommunikationspolitik – und Kulturvermittlung sowie die Kulturpolitik.

Das Werk liefert erstmalig umfangreiche Erkenntnisse über Kulturtouristen und bietet damit Wissenschaftlern, Experten, Politikern und Praktikern aus Kultur und Tourismus fundiertes Fachwissen und konkrete Handlungsempfehlungen. Die sehr klare Schreibart und die einfach verständlichen Zusammenfassungen sorgen dafür, dass die Leser auch komplexe Sachverhalte verstehen können und die Herleitung der Endergebnisse und Formulierung der Typen nachvollziehbar sind. Eine Pflichtlektüre für alle Akteure im Themenbereich!¶





# Impressum



## KM KULTURMANAGEMENT NETWORK GMBH

PF 1198 · D-99409 Weimar

Bauhausstr 7 c · D-99423 Weimar

TEL +49 (0) 3643.494.869

FAX +49 (0) 3643.801.765

Email: office (at) kulturmanagement.net

Geschäftsführer: Dirk Schütz

Sitz und Registrierung: Firmensitz Weimar, Amtsgericht Jena, HRB 506939

Chefredakteurin: Veronika Schuster (V.i.S.d. § 55 RStV)

Abonnenten: ca. 23.000

Mediadaten und Werbepreise: <http://werbung.kulturmanagement.net>

## WEITERE INFORMATIONEN

[www.kulturmanagement.net](http://www.kulturmanagement.net)

<http://twitter.com/kmnweimar>

[http://twitter.com/km\\_stellenmarkt](http://twitter.com/km_stellenmarkt)

<http://www.facebook.com/Kulturmanagement.Network>